

ABBRUCHKENNTNISGABE

- 1. Abbruchkenntnisgabeformular** (VwV Vordrucke)
mit Befähigungsnachweis des Fachunternehmers
über Standsicherheitskenntnisse, Arbeits- und
Gesundheitsschutz, Erfahrung, Einrichtungen,
Bestätigung über andere Genehmigungen
- 2. Übersichtslageplan** Maßstab 1: 500
- 3. Statistischer Erhebungsbogen** (II. BauStatG)

BAUVORANFRAGE

- 1. Bauantragsformular** (VwV Vordrucke)
- 2. Lageplan** (§ 4 LBOVVO)
- 3. Bauzeichnungen/Baubeschreibung**
soweit es zur Beurteilung der Fragestellung
erforderlich ist
- 4. Formulierte Einzelfragen**
über die entschieden werden soll

BAUANTRAG WERBEANLAGE

- 1. Lageplan** Maßstab 1: 500
- 2. Bauzeichnungen** Maßstab 1:50
vermasste Darstellung der Werbeanlage an der
Fassade bzw. auf dem Grundstück (ggf. Fotos)
- 3. Baubeschreibung**
Material, Größe und Farben der Werbeanlage
- 4. Bestätigung der Standsicherheit**

KENNTNISGABE

- 1. Kenntnisgabeformular** (VwV Vordrucke)
- 2. Lageplan** (§ 4 und 5 LBOVVO) Maßstab 1: 500 mit
zeichnerischem Teil und schriftlichen Teil durch ein
Sachverständigenbüro
- 3. Bauzeichnungen** (§ 6 LBOVVO)
Grundrisse, Schnitte, Ansichten (Maßstab 1:100)
- 4. Darstellung der Entwässerung** (§ 8 LBOVVO)
Entwässerungslageplan, Bauzeichnungen zur
Entwässerungsanlage mit Leitungsführung
- 5. Statistischer Erhebungsbogen** (II. BauStatG)
- 6. Bauleitererklärung** (§ 2 (1) 6 LBOVVO)
sofern ein Bauleiter nach § 45 LBO bestellt wird
- 7. Bautechnische Nachweise** (§ 9 LBOVVO)
bautechnische Prüfung bzw. Erklärung zum
Standsicherheitsnachweis
- 8. Nachweise über die gesicherte Erschließung**
von den Versorgungsunternehmen für Gas, Wasser
und Strom (Stadtwerke)

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

Stadtverwaltung Schorndorf

Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht
Archivstraße 4
73614 Schorndorf
Telefon 07181 602-1550
Telefax 07181 602-1095

Kerstin.Boettcher@schorndorf.de
www.schorndorf.de

Stand: Dezember 2016



Merkmale für Bauherren

Heimat
guter Ideen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschlossen zu bauen. Als Baurechtsbehörde sind wir bemüht, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten. Das setzt voraus, dass möglichst zu Beginn alle Antrags-, oder Kenntnisgabeunterlagen vollständig vorgelegt werden.

In dieser vorliegenden Information sind die Verfahren aufgeführt und die notwendigen Unterlagen erfasst, die Sie für das jeweilige Verfahren benötigen. Beachten Sie bitte, dass die Unterlagen geheftet, aus lichtbeständigem Papier als sog. Planhefte eingereicht werden. Bitte reichen Sie die Verfahrensunterlagen mindestens dreifach bei uns ein.

Bitte bedenken Sie, dass jeder Antrag auf seine individuellen Besonderheiten hin geprüft werden muss und die bei der Baurechtsbehörde eingehende Zahl der Anträge, sowie die Unterschiedlichkeit der Bauvorhaben eine eingehende Prüfung voraussetzt. Es kann vorkommen, dass die Einreichung ergänzender Unterlagen erforderlich wird.

Wir empfehlen Ihnen ein persönliches Beratungsgespräch vorab mit der zuständigen Sachbearbeiterin. Wir helfen Ihnen, Ihr Verfahren bestmöglich vorzubereiten, um eine kurzfristige und rechtssichere Bearbeitung Ihres Verfahrens zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie unsere Sprechzeiten:

Mo. – Mi.: 8.00 - 12.30 Uhr
Do.: 8.00 - 12.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

PLANVORLAGEBERECHTIGUNG

Die folgenden Regelungen gelten nicht für Abbruchkenntnisgaben, Bauvoranfragen und Werbeanlagen. Hier kann jeder Bauherr, bei Abbruchmaßnahmen unterstützt durch den Fachunternehmer, seine Bauvorlagen fertigen und einreichen.

§ 43 (3) LBO

Für die Errichtung von Gebäuden, die der Baugenehmigung oder der Kenntnisgabe bedürfen, darf als Entwurfsverfasser für die Bauvorlagen nur bestellt werden, wer

1. die Berufsbezeichnung 'Architektin' oder 'Architekt' führen darf,
2. die Berufsbezeichnung 'Innenarchitektin' oder 'Innenarchitekt' führen darf, jedoch nur für die mit dieser Berufsaufgabe verbundenen Vorhaben,
3. in eine Liste der Planverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen eingetragen ist.

Für die Errichtung von

1. Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss bis zu 150 m² Grundfläche,
2. eingeschossigen gewerblichen Gebäuden bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut,
3. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche

dürfen auch Angehörige der Fachrichtung Hochbau, Architektur, oder Bauingenieurwesen, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Meisterinnen und Meister des Beton-, Maurer-, Zimmerer- und Stahlbetonbauerhandwerks als Entwurfsverfasser bestellt werden.

Genehmigungsverfahren

1. **Bauantragsformular** (VwV Vordrucke)
2. **Lageplan** (§ 4 und 5 LBOVVO) Maßstab 1: 500 mit zeichnerischem Teil und schriftlichen Teil
3. **Bauzeichnungen** (§ 6 LBOVVO) Grundrisse, Schnitte, Ansichten (Maßstab 1:100)
4. **Baubeschreibung** (§ 7 (1) LBOVVO) VwV Vordrucke mit Stellplatznachweis
5. **Betriebsbeschreibung** (§ 7 (2) LBOVVO) nur bei gewerblichen Bauvorhaben
6. **Darstellung der Entwässerung** (§ 8 LBOVVO) Entwässerungslageplan, Bauzeichnungen Entwässerungsanlage mit Leitungsführung
7. **Statistischer Erhebungsbogen** (II. BauStatG)
8. **Bautechnische Nachweise** (§ 9 LBOVVO) bautechnische Prüfung oder Erklärung zum Standsicherheitsnachweis
9. **Bauleitererklärung** (§ 2 (1) 6 LBOVVO) sofern ein Bauleiter nach § 45 LBO bestellt wird

10. Technische Angaben zu Feuerungsanlagen

Eine Erklärung zum Standsicherheitsnachweis reicht z.B. aus bei Wohngebäuden bis 7 m Höhe, sofern sie nicht Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 200 m² enthalten, landwirtschaftlichen Gebäuden bis 7,50 m Wandhöhe und einer Grundfläche bis zu 250 m², bis zu 1200 m², wenn die freie Spannweite der Dachbinder nicht mehr als 10 m beträgt, andere Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit bis zu 250 m² Grundfläche und nicht mehr als 1 Geschoss oder bis zu 100 m² Grundfläche und bis zu 2 Geschossen; Nebenanlagen